

R. Regularien

R.3. Vorschlag für die Wahl- und Geschäftsordnung

Einreicher*innen: Landesvorstand

Die Landesvertreter*innenversammlung möge folgende Wahl- und Geschäftsordnung beschließen:

Wahl- und Geschäftsordnung der Vertreter*innenversammlung zur Aufstellung einer Landesliste der Partei Die Linke für die Sächsische Landtagswahl am 1. September 2024

I. **Allgemeines**

- (1) **Grundlage** für die Aufstellung der Landesliste sind das Sächsische Wahlgesetz, die Bundes- und die Landessatzung der Partei Die Linke, deren Wahlordnung sowie der Beschluss F.1.1. der 1. Tagung des 17. Landesparteitages.
- (2) Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn der Landesvertreter*innenversammlung beschlossen. Der **Ablauf der Beratungstage** richtet sich nach der beschlossenen Tagesordnung und dem beschlossenen Zeitplan. Als Abstimmungsberechtigte im Sinne dieser Geschäftsordnung gelten die zum Zeitpunkt der Abstimmung angemeldeten, stimmberechtigten Vertreter*innen.
- (3) **Stimmberechtigt** sind alle für die Landesvertreter*innenversammlung gewählten Vertreter*innen, im Verhinderungsfall ihre Ersatzvertreter*innen. Ersatzvertreter*innen können nur für abgemeldete stimmberechtigte Vertreter*innen nachrücken.
- (4) **Aktives Wahlrecht** haben die stimmberechtigten Vertreter*innen der Landesvertreter*innenversammlung zur Aufstellung der Landesliste der Linken Sachsen zur Landtagswahl 2024. Wählen im Sinne der Regelungen des Sächsischen Wahlgesetzes können nur Vertreter*innen, die
 - a) zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung Mitglied der Partei Die Linke sind,
 - b) das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl als Vertreter*in vollendet haben,
 - c) Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 Grundgesetz sind,
 - d) seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Land Sachsen haben und
 - e) nicht nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Stimmberechtigung der an der Abstimmung über die Kandidat*innen Teilnehmenden muss ausdrücklich festgestellt werden. Die Versammlungsleitung hat auf der Grundlage der Arbeit der Mandatsprüfungskommission festzustellen, dass das aktive Wahlrecht keiner/keines an der Versammlung teilnehmenden Vertreter*in angezweifelt wird.

- (5) **Das passive Wahlrecht** sowie dessen Ausschluss erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des Sächsischen Wahlgesetzes. Wählbar ist jede*r Wahlberechtigte, die/der das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat, Deutsche*r im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist, seit mindestens 12 Monaten ihren/seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§15 SächsWahlG). Darüber hinaus müssen gemäß Bundes- und Landessatzung Kandidat*innen für die Landesliste Mitglieder der Partei Die Linke oder parteilos sein.

- (6) Die Landesvertreter*innenversammlung ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vertreter*innen oder deren Ersatzvertreter*innen laut Anwesenheitsliste anwesend sind. Im Wiederholungsfalle ist die Vertreter*innenversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Vertreter*innen bzw. Ersatzvertreter*innen beschlussfähig. Die Vertreter*innen melden sich zu Beginn eines jeden Beratungstages an. Auf Antrag kann die Beschlussfähigkeit festgestellt werden. Vertreter*innen, welche die Versammlung als solche verlassen wollen, haben sich abzumelden.

II. **Leitung und Arbeitsgremien**

- (7) Die Landesvertreter*innenversammlung bestimmt in offener Abstimmung die **Versammlungsleitung** und deren/dessen **Stellvertreter*in**, eine*n **Schriftführer*in**, **zwei Personen**, die gegenüber der/des Landeswahlleiter*in gemäß § 21 Absatz 5 Satz 2 iVm § 27 Absatz SächsWahlG **an Eides statt** versichern. Weiterhin werden durch die Versammlung in offener Abstimmung **Beisitzer*innen** gewählt. Die Versammlungsleitung leitet die gesamte Landesvertreter*innenversammlung. Versammlungsleitung, deren Stellvertretung sowie Schriftführer*in können sich dabei gegenseitig vertreten sowie durch die Beisitzer*innen vertreten lassen.
- (8) Weiterhin bestimmt die Landesvertreter*innenversammlung in offener Abstimmung eine **Mandatsprüfungskommission**. Die Mandatsprüfungskommission kann für ihre Arbeit Helfer*innen hinzuziehen.
- (9) Die Landesvertreter*innenversammlung bestimmt in offener Abstimmung eine **Antrags- und Redaktionskommission**, welche die vorliegenden Anträge sowie Änderungsanträge abstimmungsreif für die Versammlung aufbereitet.
- (10) Die Landesvertreter*innenversammlung bestimmt in offener Abstimmung nach §4 der Wahlordnung der Partei Die Linke eine Wahlkommission als **Wahlvorstand**. Mitglied des Wahlvorstandes kann nur sein, wer nicht selbst kandidiert. Die Wahlkommission leitet die Abstimmungen zur Landesliste und ermittelt die Ergebnisse. Sie kann zur Sicherung eines zügigen Ablaufes Helfer*innen hinzuziehen.
- (11) Der Landvorstand unterbreitet **personelle Vorschläge** für die Punkte 7 bis 10, sowie einen Vorschlag für die Leitung der Wahlkommission. Werden gegen einzelne Personen von diesen Vorschlägen Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleib auf der jeweiligen Vorschlagsliste in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können grundsätzlich Personen hinzugefügt werden, wenn nicht Ausschlussgründe vorliegen. Über die so zustande gekommenen Listen und Vorschläge wird offen und im Block abgestimmt.

III. **Antrags- und Rederecht, Beschlussfassungen auf der Versammlung**

- (12) **Antrags- und Rederecht** haben alle stimmberechtigten Vertreter*innen und die Mitglieder des Landesvorstandes.
- (13) **Abstimmungen** führt die Tagungsleitung durch, wobei zunächst die Stimmen für und dann gegen den Antrag abgerufen werden und abschließend die Stimmenthaltungen. Im Folgenden ist als erstes bekannt zu geben, ob das Abstimmungsergebnis eindeutig für die Tagungsleitung war. Die Tagungsleitung hat auf den ersten Anruf einer Vertreter*in hin die Auszählung der Stimmen zu veranlassen, soweit dies nicht unangemessen erscheint. Im Zweifel ist die Versammlung darüber zu befragen. Hiernach ist das Abstimmungsergebnis bekannt und zu Protokoll zu geben.
Vor einer Abstimmung kann der Antrag durch die/den Antragssteller*in eingebracht werden. Hierzu ist eine Redezeit von maximal zwei Minuten vorgesehen. Anschließend kann einmal gegen den Antrag sowie danach für den Antrag gesprochen werden, wofür jeweils eine Minute Redezeit vorgesehen ist.

(14) **Beschlüsse** der Landesvertreter*innenversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen in der Regel elektronisch-namentlich, in Ausnahmefällen durch Erheben der Stimmkarte. Die Tagungsleitung setzt zur Auszählung der Stimmen Zähler*innen ein. Jede*r Vertreter*in hat das Recht, im Anschluss an einen Tagesordnungspunkt, einer offenen Abstimmung oder am Ende eines Beratungstages eine persönliche Erklärung oder eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten mit einer maximalen Länge von einer Minute zu geben. Diese sind dem Protokoll beizufügen. **Anträge zur Geschäftsordnung** und Aufrufe zur Einhaltung derer werden außerhalb der Liste der Redner*innen sofort behandelt. Vor der Abstimmung ist jeweils zuerst eine Gegenrede, dann eine Fürrede zuzulassen. Dafür steht jeweils eine Minute Redezeit zur Verfügung.

(15) Die Tagungsleitung **erteilt** das **Wort**, kann Redner*innen zur Sache aufrufen und muss ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom Thema abweichen. Die Tagungsleitung hat im Zweifel das Recht, die Wahl- und Geschäftsordnung auszulegen und die Verhandlungen zu unterbrechen, um sich über den weiteren Verlauf zu verständigen.

IV. **Wahlprinzipien auf der Versammlung**

(16) Die Wahlen zur Landesliste finden alle **geheim** statt. **Auszählungen** sind parteiöffentlich.

(17) Zur **Sicherung der Mindestquotierung** im Sinne der Bundes- und Landessatzung der Partei Die Linke Sachsen gilt, dass prinzipiell die ungeraden Plätze weiblichen Bewerber*innen vorbehalten sind. Wenn ein männlicher Bewerber auf Platz eins gewählt wird, ist zudem der Listenplatz zwei einer weiblichen Bewerber*in vorbehalten.

(18) Der Listenvorschlag umfasst **maximal 60 Plätze**. Mindestens die Hälfte der Plätze ist Frauen vorzubehalten.

(19) Der Wahlvorstand nimmt vor jedem Wahlgang die **Bewerber*innenliste** auf und schließt diese ab, wenn aus der Mitte der Versammlung keine weiteren Vorschläge mehr unterbreitet werden. Die Wahlkommission bereitet alle Wahlen vor, eröffnet und beendet die Wahlhandlungen, ermittelt die Wahlergebnisse und gibt diese bekannt. Die der Versammlung bekannt gegebenen organisatorischen Festlegungen der Wahlkommission zum Wahlablauf sind für die gültige Stimmenabgabe verbindlich, soweit sie nicht auf einen Widerspruch hin, vor dem Beginn der Stimmenabgabe von der Landesvertreter*innenversammlung zurückgewiesen werden.

(20) Soweit in dieser Wahl- und Geschäftsordnung nichts anderes geregelt, gilt bei **Stimmgleichheit**: Bei gerader Stimmenzahl die Älteren vor den Jüngeren; bei ungerader Stimmenzahl die Jüngeren vor den Älteren. Diese Regel ist anzuwenden:

- a) bei Stimmgleichheit zwischen Zweit- und Drittplatzierten vor einer Stichwahl,
- b) bei Stimmgleichheit in der Stichwahl selbst,
- c) zur Feststellung der Platzierung bei Stimmgleichheit ab Listenplatz 21.

(21) Die **Wahlergebnisse** der Landesvertreter*innenversammlung sind innerhalb von zwei Wochen zu veröffentlichen. Der Verlauf der Landesvertreter*innenversammlung ist elektronisch aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Die elektronische Aufzeichnung, das Wahlprotokoll und alle anderen schriftlichen Dokumente der Versammlung sind bis zum Ende der Legislaturperiode aufzubewahren.

V. **Wahl der Landesliste**

- (22) Der **Listenvorschlag** gemäß §4 des Wahl- und Aufstellungsverfahrens wird vor der Aufnahme der Bewerber*innenliste für den Wahlgang der Listenplätze 1 und 2 eingebracht. Dafür werden 10 Minuten Redezeit eingeräumt. Im Anschluss an die Einbringung des Vorschlages sind Anfragen / Anmerkungen zu je maximal einer Minute möglich. Dafür sind insgesamt maximal fünf Minuten Zeit vorgesehen. Es ist weiterhin eine Reaktionszeit von insgesamt maximal drei Minuten vorgesehen.
Für die Listenplätze 1 bis 14 gelten die so benannten Personen als nominiert. Weitere Kandidaturen bleiben davon unbenommen.

Wahl der Listenplätze 1 und 2

- (23) Die **Listenplätze 1 und 2** werden in Einzelwahl gemäß §5 iVm §10 Abs. 2 der Bundeswahlordnung der Partei Die Linke gewählt. Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
Bleibt nach dem Wahlgang mindestens ein Platz unbesetzt, findet ein weiterer Wahlgang gemäß §§ 5-11 der Wahlordnung der Partei Die Linke statt. Dabei sind neue Bewerbungen zulässig. Auch für Wiederholungswahlgänge gilt die in Satz 2 genannte Mehrheit.

Wahl der Listenplätze 3 bis 20

- (24) Die **Listenplätze 3 bis 20** werden gemäß § 6 Abs. 1 und 4 der Wahlordnung der Partei Die Linke (Wahl zu gleichen Mandaten) in Blöcken von sechs Listenplätzen (Listenplatz 3 bis 8, Listenplatz 9 bis 14, Listenplatz 15 bis 20) bestimmt. Sofern der Listenplatz 1 mit einem Mann besetzt ist, muss Platz 2 mit einer Frau besetzt werden. Im Folgenden müssen alle ungeraden Plätze mit Frauen besetzt werden.
- (25) In jedem Block werden zunächst die ungeraden Listenplätze in einem ersten Wahlgang vergeben. Sie sind den Frauen vorbehalten. Im zweiten Wahlgang werden alle weiteren Listenplätze vergeben. In jedem der beiden Wahlgänge können maximal so viele Stimmen abgegeben werden, wie Listenplätze zu vergeben sind, jedoch immer nur eine pro Bewerber*in.
- (26) Bei den Listenwahlen für die Plätze 3 bis 20 sind die Bewerber*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen gewählt, soweit sie das erforderliche Quorum nach § 10 Absatz 2 Wahlordnung (25 %) erhalten haben. Entsprechend §8 Abs. 5 der Wahlordnung entfällt die Möglichkeit der Nein-Stimmen, wenn die Zahl der Bewerber*innen größer ist als die zu vergebenden Plätze.
- (27) Bleiben nach einem Wahlgang Listenplätze durch Stimmengleichheit unbesetzt, wird entsprechend §12 der Wahlordnung eine **Stichwahl** durchgeführt. Bleiben aus anderweitigen Gründen Plätze unbesetzt, finden weitere Wahlgänge nach §§ 5-11 der Wahlordnung der Partei Die Linke statt. Dabei sind neue Kandidaturen zulässig. Das Quorum nach (26) gilt entsprechend fort.

Wahl der Listenplätze ab 21

- (28) In **zwei weiteren Wahlgängen** wird über die Reihenfolge der Plätze ab 21 abgestimmt. Dabei werden die Bewerberinnen und alle weiteren Bewerber auf zwei getrennten Listen aufgenommen.
- (29) Jede*r Vertreter*in kann auf jede dieser beiden Listen maximal so viele Stimmen abgeben, wie noch freie ungerade bzw. gerade Listenplätze zu vergeben sind.
- (30) Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen werden in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen auf die verbleibenden freien geraden bzw. ungeraden Listenplätze (zur Sicherung der Mindestquotierung) aufgenommen.

- (31) Die Landesliste endet mit einer geraden Bewerbendenzahl, sobald keine Bewerberinnen für die Landesliste mehr zur Verfügung stehen. Entfallen auf Kandidat*innen weniger als 10 % der abgegebenen Stimmen, so werden diese auf der Liste nicht berücksichtigt.
- (32) Stehen mehr Bewerber*innen zur Wahl, als in einem Wahlgang Plätze zur vergeben sind, entfällt die Möglichkeit von Nein-Stimmen.

VI. **Schlussabstimmung**

- (33) Über die so gewählte Landesliste ist am Ende der Versammlung eine **Schlussabstimmung** durchzuführen. Die Schlussabstimmung wird in **offener Abstimmung** durchgeführt. Die Abstimmung wird **ausgezählt**.

Entscheidung der Landesvertreter*innenversammlung: